

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom Montag, 9. Juli 2018

94 II.B.18 II.B.18 - 18
Gemeindeorganisation\Gemeindeversammlungen\Gemeindeversammlungen -
Verschiedenes, Merkblätter, Ablauf, Abstimmung usw.
Gemeindeversammlungen - Protokollgenehmigung

Ausgangslage:

Das alte Gemeindegesetz (GG) sah in § 54 vor, dass der Präsident oder die Präsidentin und die Stimmzählenden das Protokoll der Gemeindeversammlung innert 6 Tagen auf seine Richtigkeit prüfen und diese durch ihre Unterschrift bezeugen.

Im neuen Gemeindegesetz (nGG) fehlt eine solche besondere Bestimmung über die formelle Protokollgenehmigung. Die für Behörden geltende Regelung, dass die Genehmigung an der nächsten Sitzung des Gremiums zu beschliessen sei, ist angesichts des zeitlichen Abstands zwischen den Gemeindeversammlungen und der unterschiedlichen Zusammensetzung für das Gemeindeversammlungsprotokoll nicht tauglich.

Gemäss Kommentar zum nGG kommt eine Genehmigung durch den Gemeinderat in Frage. Wird zusätzlich die bisherige Regelung, dass die Stimmzählenden das Gemeindeversammlungsprotokoll prüfen und unterzeichnen, beibehalten, kann zudem eine direkte Kontrolle durch eine von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählte Vertretung sichergestellt werden. Diese Regelung ist einerseits pragmatisch und erfüllt zudem die von der Gesetzgebung vorgesehene formale Sicherheit.

Der Gemeinderat Boppelsen **beschliesst:**

1. Für das Protokoll der Gemeindeversammlung Boppelsen wird folgender Genehmigungsprozess festgelegt:
 - 1.1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird nach der Fertigstellung und Unterzeichnung durch die Gemeindeschreiberin und der Prüfung und Unterzeichnung durch den Gemeindepräsidenten von den Stimmzählenden der Gemeindeversammlung geprüft und unterzeichnet.
 - 1.2 Das Protokoll wird nach der Prüfung und Unterzeichnung gemäss Ziffer 1.1 durch den Gemeinderat genehmigt.
2. **Informations- und Datenschutz**
Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und eine allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
3. Gegen diesen Erlass kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d i.V.m., § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Kosten hat die im Rekursverfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angerufene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

4. Dieser Erlass wird als amtliche Publikation im Furttaler vom 13. Juli 2018 veröffentlicht.

5. **Mitteilung durch Protokollauszug an:**
 - 5.1 Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
 - 5.2 Akten

versandt:

Gemeinderat Boppelsen

Hans-Heinrich Albrecht
Gemeindepräsident

Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin